

- das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973,
- die Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 sowie die Änderung hierzu vom 27. August 1973.

Dieses Gesetzeswerk wird ergänzt durch solche wichtigen Beschlüsse des Ministerrates wie das Statut der Staatlichen Plankommission, das Statut des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne und andere Statuten der Ministerien, die in Verwirklichung der grundlegenden Bestimmungen vom Ministerrat neu erlassen werden.

Die gemeinsamen Grundlinien des Gesetzeswerkes lassen sich in folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

a) Die vom VIII. Parteitag der SED beschlossene Hauptaufgabe wird sowohl in der Verfassung als auch in allen anderen hier genannten Rechtsvorschriften allgemein verbindlich für alle staatlichen Organe zum Inhalt und Ziel ihrer Tätigkeit erklärt. Damit wird das Klassenwesen des Staates bei der Schaffung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und seine Rolle als Hauptinstrument unterstrichen.

b) Die Einheitlichkeit der staatlichen Leitung wurde durch die Erhöhung der Rolle der Volkskammer als des alleinigen gesetzgebenden Organs und der des Ministerrates als der Regierung der DDR sowie durch die Präzisierung der Stellung des Staatsrates als des kollektiven Staatsoberhauptes wesentlich gestärkt. Damit verbunden sind konkrete Regelungen in der Verfassung und im Ministerratsgesetz über die Zusammenarbeit des Ministerrates mit den Räten der Bezirke sowie des Staatsrates mit den örtlichen Volksvertretungen. Auf diese Weise werden die aktive Teilnahme der Räte der Bezirke an der Ausarbeitung der einheitlichen Staatspolitik und die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen der örtlichen Volksvertretungen durch den Staatsrat besser gewährleistet.